



Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang „Architektur“

**FH Aachen – Fachbereich Architektur
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 17. März 2015 – FH-Mitteilung Nr. 17/2015
in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderungsordnung
vom 31. März 2025 – FH-Mitteilung Nr. 17/2025
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang „Architektur“
FH Aachen – Fachbereich Architektur
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26
vom 31. März 2025**

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Feststellung	3
§ 2 Auswahlkommissionen	3
§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren, Fristen und Termine	3
§ 4 Umfang der Prüfung und Gliederung des Feststellungsverfahrens	3
§ 5 Feststellungskriterien	4
§ 6 Niederschrift	4
§ 7 Bekanntgabe der Entscheidungen	4
§ 8 Geltungsdauer	4
§ 9 Täuschung, Wiederholung des Verfahrens	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Zweck der Feststellung

(1) In dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen (Eignungsfeststellungsverfahren) müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels des Studiengangs erwarten lässt.

(2) Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang Architektur setzt den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife und den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 2 | Auswahlkommissionen

(1) Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Architektur werden zu jedem Termin vom Fachbereichsrat mehrere Auswahlkommissionen gebildet.

(2) Einer Auswahlkommission gehören mindestens ein hauptamtlich Lehrender oder eine hauptamtliche Lehrende und mindestens eine studentische Vertretung an.

(3) Der oder die hauptamtlich Lehrende übernimmt den Vorsitz der jeweiligen Auswahlkommission. Diese bereitet die erforderlichen Beschlussvorlagen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur in nichtöffentlicher Sitzung vor.

(4) Es werden studentische Mitglieder benannt, die stimmberechtigt sind.

§ 3 | Zulassung zum Feststellungsverfahren, Fristen und Termine

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Architektur aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt. Termine und Fristen für das Eignungsfeststellungsverfahren legt die Auswahlkommission fest und veröffentlicht diese spätestens sechs Wochen vor Ende der Anmeldefrist auf der Website des Fachbereichs Architektur.

(2) Mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins veröffentlicht die Auswahlkommission auf der Website des Fachbereichs auch die von der Auswahlkommission festgelegte Aufgabenstellung der anzufertigenden Hausaufgabe mit Arbeitsproben und gibt alle weiteren erforderlichen Informationen zum Eignungsfeststellungsverfahren bekannt.

(3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist eines jeden Jahres mit den erforderlichen Angaben beim Prüfungsamt des Fachbereichs Architektur der FH Aachen vorliegen.

Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Angaben versehene Bewerbungen.

§ 4 | Umfang der Prüfung und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in

- eine Hausaufgabe mit Arbeitsproben gemäß der auf der Internetseite veröffentlichten Aufgabenstellung,
- ein ca. 15-minütiges Prüfungsgespräch, zu dem mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen eingeladen wird. Der Fachbereich gibt mit der Einladung bekannt, ob das Gespräch online oder in Präsenz stattfindet.

Die bearbeitete Hausaufgabe und die Originale der Arbeitsproben sind im Prüfungsgespräch vorzulegen bzw. vorzuzeigen. Sofern das Prüfungsgespräch online stattfindet, sind die bearbeitete Hausaufgabe und die Arbeitsproben während des Prüfungsgesprächs in digitaler Form vorzulegen.

§ 5 | Feststellungskriterien

(1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Ergebnisse der Hausaufgabe mit Arbeitsproben und das Prüfungsgespräch zu Grunde zu legen.

Die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Gestaltungsfähigkeit,
- Darstellungsfähigkeit.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen bewerten die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin anhand der vorgelegten Hausaufgabe mit Arbeitsproben und dem geführten persönlichen Gespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ unter Zugrundelegung der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien.

§ 6 | Niederschrift

Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Entscheidungen und Gründe nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 | Bekanntgabe der Entscheidungen

Wenn aufgrund der Hausaufgabe mit Arbeitsproben sowie des Prüfungsgesprächs die studiengangbezogene Eignung festgestellt werden kann, wird dies der Bewerberin oder dem Bewerber direkt im Anschluss an das Gespräch mündlich mitgeteilt.

Eine Bestätigung und Bekanntgabe der Entscheidungen an die Bewerberinnen und Bewerber über das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 | Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Bachelorstudiengang Architektur. Sie gilt für die drei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahme-termine. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens an einer Universität oder einer anderen Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bachelorstudiengang Architektur getroffen wurde, wird anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Auswahlkommission ganz oder teilweise für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 9 | Täuschung, Wiederholung des Verfahrens

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 8 bekannt, so wird der Bescheid und die Feststellung über die Eignung zum Studium zurückgezogen und das Studierendensekretariat informiert. In schweren Fällen von Täuschung kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen werden.

(2) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber den Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens oder bricht sie oder er das Eignungsfeststellungsverfahren ab, gilt die gesamte Prüfung zur Eignungsfeststellung als nicht bestanden.

(3) Bei Nichtbestehen kann das Eignungsfeststellungsverfahren zum nächsten jährlichen Termin wiederholt werden. Es ist eine neue, vollständige Bewerbung erforderlich. Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 10 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Eignungsprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17.03.2015 (FH-Mitteilung Nr. 17/2015). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (2. Änderungsordnung vom 31.03.2025 – FH-Mitteilung Nr. 17/2025) ergeben sich aus der Änderungsordnung.